

Elztal-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Elztal

Auerbach – Dallau – Muckental – Neckarburken – Rittersbach

Herausgeber: Gemeinde 74834 Elztal · Neckar-Odenwald-Kreis
Telefon (0 62 61) 8 90 30
www.elztal.de · info@elztal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt Elztal
Für den Anzeigenteil: HennBauer Medien GmbH · Limbach



Herstellung, Druck und Verlag: HennBauer Medien GmbH
Neugereut 2 · 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
E-Mail: druckerei@henn-bauer.de
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

62. Jahrgang

Freitag, 29. März 2024

Folge 13



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ostern ist das erste große Fest des Jahres und zugleich auch das wichtigste christliche Fest. Für viele Menschen ist es traditionell ein Fest mit Familie und Freunden. Es wird auf viele verschiedene Arten und mit unterschiedlichen Ritualen gefeiert.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie ein sonniges und fröhliches Osterfest im Kreise Ihrer Freunde und Familien erleben. Nehmen Sie sich die Zeit für ein frohes Miteinander, gute Gespräche und nette Worte.

Herzliche Grüße

Ihr

Marco Eckl

Bürgermeister



Wegen der **Osterfeiertage** ist der Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge für die **Kalenderwoche 14 bereits am Donnerstag, 28. März 2024, 8 Uhr. Anzeigenschluss ist am Dienstag, 2. April 2024, um 8.00 Uhr.**

Wir bitten Sie, dies zu beachten. Der Verlag

Amtliche Nachrichten

Störungsdienste und Notrufnummern

Stadtwerke Mosbach	06261/8905-36
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport	06261/19222

Neckar-Odenwald-Kliniken

Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 – 74722 Buchen – Tel.(06281) 29-0
Knopfweg 1 – 74821 Mosbach – Tel.(06261) 83-0
www.neckar-odenwald-kliniken.de

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?

Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter www.elternhaus-neckar-odenwald.de



Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis

Sie haben Fragen zum Thema Alter, Versorgung und Pflege? Wir beraten und informieren Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Kontaktdaten:

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis
E-Mail: Pflegestuetzpunkt@neckar-odenwald-kreis.de
Scheffelstr. 2, 74821 Mosbach
Hollergasse 14, 74722 Buchen

Ansprechpartner:

Thomas Bauer: 06261 / 842554
Birgit Scheuermann: 06261 / 842553
Jutta Landwehr: 06281 / 5212-2550
Jutta Baumgartner-Kniel: 06281 / 5212-2551

Tägliche Öffnungszeiten – um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Ostereieraktion am Wasserschloss in Dallau

Liebe Kinder,

der Osterhase braucht wieder dringend eure Hilfe!



Kommt in der Woche vor Ostern mit bemalten Ostereiern zum Wasserschloss und hängt sie an die Zweige, die in den Pflanzkübeln stecken. So könnt ihr das Umfeld vor dem Schloss schön schmücken.

Außerdem hat der Osterhase rund ums Schloss für jedes Kind ein kleines Osternest versteckt. Diese könnt ihr am Ostersonntag zwischen 12 und 12.30 Uhr suchen!



Liebe Ostergrüße von eurem Ortschaftsrat Dallau

NACHRUF

Die Gemeinde Elztal trauert um

Herrn Wolfgang Bender

der im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Herr Bender war von 1994 bis 1999 als Ortschaftsrat von Dallau ehrenamtlich tätig.

In dieser Zeit hat er sich tatkräftig für die Belange des Ortsteils Dallau und seiner Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Elztal

Marco Eckl, Bürgermeister

Für die Ortschaft Dallau

Siegfried Englert, Ortsvorsteher

Gemeinde Elztal

Neckar-Odenwald-Kreis

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 25. 3. 2024

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2024 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Gemeinde bzw. der Angehörigen im Rahmen einer Bestattung gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren.
9. Zu Lärmen, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Säрге und Sargausstattungen und Urnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Insbesondere dürfen Säрге und Urnen aus Metall, Plastik, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Holz nicht verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre und die der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab

der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wiesen-Urnenreihengräber
4. Baumreihengräber
5. Wahlgräber,
6. Urnenwahlgräber
7. Wiesen-Urnenwahlgräber
8. Anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und an Wahlgräbern für Aschen auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Wiesen-Urnenreihen- und Wiesen-Urnenwahlgräber

(1) Wiesen-Urnenreihen- und Wiesen-Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Wiesen-Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Wiesen-Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind 2 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Anlage und Pflege der Wiesengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen. Grabbepflanzung, Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht zulässig.

(5) Jedes Wiesen-Urnengrab muss mit bodenbündig verlegten und überfahrbaren Grabliegeplatten gekennzeichnet werden. Auf diesen können die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten angebracht werden. Die Grabliegeplatten werden ausschließlich durch die Gemeinde beschafft. Die Kosten der Steinplatte einschl. Beschriftung und Anbringung trägt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber ent-

sprechend für Wiesen-Urnenreihen- und Wiesen-Urnenwahlgräber.

§ 15 Baumreihengräber

(1) Baumreihengräber sind Urnenreihengräber im Sinne dieser Satzung. Die Beisetzung der Urne erfolgt im Wurzelbereich eines Baumes.

(2) In einem Baumreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) Die Anlage und Pflege der Baumreihengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen. Grabbepflanzung, Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht zulässig.

(4) Baumreihengräber können mit bodenbündig verlegten und überfahrbaren Grabliegeplatten gekennzeichnet werden. Auf diesen können die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten angebracht werden. Die Grabliegeplatten werden ausschließlich durch die Gemeinde beschafft. Die Kosten der Steinplatte einschl. Beschriftung und Anbringung trägt der Verfügungsberechtigte.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengräber entsprechend für Baumreihengräber.

§ 16 Anonyme Urnengemeinschaftsstätte

(1) In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

(2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen angelegt und unterhalten. Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht zulässig.

(3) Anonyme Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf Zeitpunkt und Stelle der Beisetzung von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen durchgeführt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein..

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

2. mit Farbanstrich auf Stein,

3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

4. mit Lichtbildern größer als 8 x 12 cm.

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

1. bei Grabstätten für Erdbestattungen 1,50 m

2. bei Urnengräbern 0,80 m

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Auf Wiesen- und Baumgräbern sind nur liegende Grabmale bis zur Größe von 30 x 20 cm zulässig. Sie sind bodeneben auf die Grabstätte zu legen.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis

zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen einschl. der Einfassung, Betonfundamente und aller Befestigungsmaterialien von der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.

(3) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer mitgeteilten angemessenen Frist die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und sonstige Grabausstattungen bei der Gemeinde abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Grabmale bzw. die sonstige Grabausstattung über den Fristablauf hinaus zu verwahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung an-

zupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Pflege und das Abräumen der Grabstätte obliegen bei Wiesen-, Baumgräbern und anonymen Urnengemeinschaftsstätten der Gemeinde.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 h) Druckschriften verteilt.
 i) Ohne schriftlichen Auftrag der Gemeinde bzw. der Angehörigen im Rahmen einer Bestattung gewerbsmäßig filmt oder fotografiert.
 j) Lärmt, spielt, isst, trinkt, raucht oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 4. 2024 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28. 6. 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.
 Elztal, 25. 3. 2024 Eckl, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung

– Gebührenverzeichnis –

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	36,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	73,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren in einem Einfachgrab	470,00 €
2.12	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	550,00 €
2.13	von Personen unter 5 Jahren	360,00 €
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	360,00 €
2.15	ein Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	70,00 €
2.2	Beisetzung	
2.21	von Aschen	280,00 €
2.22	von Aschen mit Beisetzungsfeier am Grab	320,00 €
2.23	ein Zuschlag für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von je	70,00 €
2.3	Benutzung der Leichenhalle	
2.31	Benutzung der Aussegnungshalle	250,00 €
2.32	Benutzung einer Leichenzelle	150,00 €
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	1.040,00 €
2.42	für Personen unter 5 Jahren	450,00 €
2.43	für eine Urne	530,00 €
2.44	Überlassung eines Wiesen-Urnenreihengrabes	620,00 €
2.45	Überlassung eines Baumreihengrabes	650,00 €
2.46	Überlassung eines Urnengrabes in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte	500,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Einzelwahlgrab (Tiefgrab, bis 2 Bestattungen)	1.410,00 €
2.52	Doppelwahlgrab (bis 2 Bestattungen)	1.690,00 €
2.53	je weitere Bestattung in einem Wahlgrab nach Nr. 2.51 und 2.52	850,00 €
2.54	Urnwahlgrab (bis 2 Beisetzungen)	730,00 €
2.55	Wiesen-Urnenwahlgrab	790,00 €
2.56	je weitere Beisetzung in einem Wahlgrab nach Nr. 2.54 und 2.55	510,00 €
2.57	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.57.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.51 und 2.52 bzw. Nr. 2.54 und 2.55	
2.57.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
2.6	Grababräumung	
2.61	Einzelgrab	450,00 €
2.62	Doppelgrab	500,00 €
2.63	Urnengrab	340,00 €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Gestellung von Sarg- oder Urnenträgern, je Träger	38,00 €
2.72	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	50,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Elztal am 25. 3. 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 26. 11. 2001, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16. 12. 2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|--------|
| bis zu 3 Stunden | 25 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 30 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35 EUR |

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei:

Gemeinderäten:

- als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **180 EUR**
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse **und sonstigen Arbeitssitzungen** in Höhe von **30 EUR**
- Anstelle des Grundbetrages nach Ziffer 1 erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von **360 EUR**
Mit dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten als Fraktionssprecher außerhalb von Gemeinderatssitzungen und insbesondere auch Vorbesprechungen für Gemeinderatssitzungen abgegolten.

Ortschaftsräten:

- als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **90 EUR**
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25 EUR**
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ortsvorsteher, die nicht Mitglied im Gemeinderat sind, erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen die gleiche Sitzungsentschädigung wie ein Gemeinderat.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Ein Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn er den Bürgermeister mehr als eine Woche ununterbrochen vertritt, außer der Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates nach Abs. 1 eine Pauschale für jede Woche von **200 EUR** und jeden weiteren Tag von **50 EUR**. Bei Vertretungen bis zu einer Woche (sieben Kalendertage) erhält er eine Tagespauschale von **50 EUR**. Eine Entschädigung für Verdienstausfall wird daneben nicht gewährt. Bei einer dienstlichen Anwesenheit unter 3 Stunden erfolgt eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.“

§ 5 soll in die Satzung neu hinzugefügt werden:

„§ 5 Wahlen

- Im Rahmen der Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen erhalten ehrenamtlich tätige Wahlhelfer und Wahlvorsteher von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Die Beträge der Aufwandsentschädigung ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.
- Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Tag.
- Ehrenamtlich tätige Personen, die als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Tag.
- Bedienstete der Gemeinde Elztal, die bei den Wahlen im Wahlausschuss bzw. in Abstimmungsvorständen tätig waren, erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 Euro als steuerfreien Betrag.“

Artikel 2

Inkrafttreten

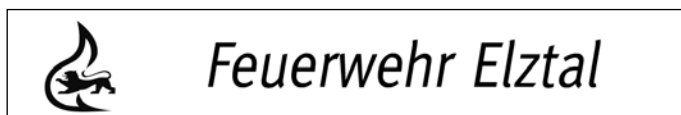
Die Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2024 in Kraft.

Elztal, den 25. 3. 2024

gez. Eckl, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Jahreshauptversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FFW-Elztal am Samstag, den 13. 4. 2024, um 19.30 Uhr im DGH in Neckarburken.

Tagesordnung:

- | | |
|-------|--------------------------------|
| Top 1 | Begrüßung |
| Top 2 | Grußworte |
| Top 3 | Totengedenken |
| Top 4 | Bericht des Kommandanten |
| Top 5 | Berichte der Abt.-Kommandanten |
| Top 6 | Berichte der Jugendwarte |
| Top 7 | Entlastung |
| Top 8 | Ehrungen und Beförderungen |
| Top 9 | Verschiedenes |
- Mit kameradschaftlichen Grüßen Kaiser Andreas, Kommandant

Schulnachrichten

Musikschule Mosbach

Ensembles der Musikschule musizieren wieder im MusikSpektrum. Beginn ist am Sonntag, 14. April, um 17.00 Uhr in der Alten Mälzerei Mosbach. Wie gewohnt werden sie mit kurzen und attraktiven Beiträgen ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Konzert bieten. „Wir wollen“, so Musikschulleiter Martin Daab, „in diesem Konzert einen farbigen Ausschnitt aus dem Spektrum der Musik präsentieren.“ Hierzu haben die verschiedenen Formationen ein kurzweiliges Programm vorbereitet. Es musizieren ein Trompetentrio unter der Leitung von Werner Engelhardt, das Gitarrenensemble „Saitenklang“ und das Gitarrenorchester unter der Leitung von Michael Diedrich, der Kinder- und Jugendchor „Pirol“ unter der Leitung von Martin Daab, die Percussionensembles unter der Leitung von Wessela Kostowa-Giesecke, ein Streicherensemble unter der Leitung von Daniela Tomas, ein Duo aus dem Bereich Kunstlied von den Klassen M. Daab und B. Trach und das Rockprojekt unter der Leitung von Thomas Stalter. Das Konzert wird von der Volksbank Mosbach unterstützt. Der Eintritt ist frei.

Volkshochschule Mosbach e.V.



Computerschreiben mit 10 Fingern – online

Im Zeitalter der Digitalisierung ist das schnelle und präzise Tippen mit 10 Fingern ein echtes As im Ärmel – ob für die Schule, den Beruf, das Studium oder im Privatleben. Der vierteilige Kompaktkurs „Computerschreiben“ mit Dozentin Dorothea E. Fudickar richtet sich an Teilnehmer ab 10 Jahren und soll auf unterhaltsame Weise nützliche Kenntnisse vermitteln (Kursbuch steht zur Verfügung). Er startet am Montag, 8. April, um 18.00–20.30 Uhr und wird jeweils online über Zoom ausgestrahlt. Anmeldungen nimmt die VHS-Geschäftsstelle unter Tel.: (0 62 61) 918660-0 oder www.vhs-mosbach.de entgegen.

Magensäureblocker – muss das sein?

Sind die Verordnungen für Magensäureblocker wirklich immer nötig oder können sie den Patienten auch schaden? Die Referentin Rita Fehst erklärt den Einfluss der Ernährung auf die Zusammensetzung des Magensaftes und gibt umfassende Ernährungstipps, um die Beschwerden zu lindern. Der Vortrag findet am Donnerstag, 11. April, um 19.00–21.15 Uhr in der VHS – Raum 2, Hauptstraße 22, statt. Anmeldungen nimmt die VHS-Geschäftsstelle unter Tel.: (0 62 61) 918660-0 oder www.vhs-mosbach.de entgegen.

Kirchliche Nachrichten

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Elztal-Limbach-Fahrenbach

74834 Elztal-Dallau, Kirchenstr. 10

06261 / 2765 | pfarramt.dallau@kath-elf.de

Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr

74838 Limbach, Prälat-Linus-Bopp-Platz 3

06287 / 244 | pfarramt.limbach@kath-elf.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 09-11 Uhr, Do 16-18 Uhr

www.kath-elf.de

Gottesdienste vom 29. 3. bis 5. 4. 2024

FREITAG, 29. 3. – KARFREITAG

Lau 10.30 Uhr Kinderkreuzweg

Bals 10.30 Uhr Kinderkreuzweg

Wag 11.00 Uhr Ministrantenprobe für Karfreitagliturgie

Da 11.00 Uhr Ministrantenprobe für Karfreitagliturgie

Wag 15.00 Uhr **Karfreitagliturgie** – mitgestaltet vom Kirchenchor Frohsinn, anschl. Beichtgelegenheit
Da 15.00 Uhr **Karfreitagliturgie** – mitgestaltet vom Kirchenchor, anschl. Beichtgelegenheit
Wag 16.00 Uhr **Beichtgelegenheit**
Da 16.00 Uhr **Beichtgelegenheit**
Au 18.00 Uhr **Kreuzwegandacht**
@ 19.00 Uhr **Zoom-Impuls** Die 7 letzten Worte Jesu am Kreuz
Samstag, 30. 3. – Karsamstag
Mos 10.00 Uhr **Beicht- und Gesprächsmöglichkeit**
Bals 10.00 Uhr *Ministrantenprobe* für die Osternacht
Da 11.00 Uhr *Ministrantenprobe* für die Osternacht
Ri 15.00 Uhr *Ministrantenprobe* für die Osternacht
Mu 18.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier** für Familien (Vorplatz Kirche)
Bals 21.00 Uhr **Feier der Osternacht** mit Segnung der Osterspisen – mitgestaltet vom GV Liederkranz Balsbach, anschl. Umtrunk
Da 21.00 Uhr **Feier der Osternacht** – mitgestaltet vom Kirchenchor, anschl. Sektempfang
SONNTAG, 31. 3. – OSTERSONNTAG
Au 6.00 Uhr **Ökumen. Auferstehungsfeier** (Beginn Friedhof), anschl. Osterfrühstück (ev. Gemeindehaus)
Ri 6.00 Uhr **Auferstehungsfeier**, anschl. Osterfrühstück (Gemeindehaus)
Lim 8.45 Uhr **Festgottesdienst**
Lau 10.30 Uhr **Festgottesdienst** – mitgestaltet vom Kirchenchor
Fa 10.30 Uhr **Festgottesdienst** – mitgestaltet vom Kirchenchor
@ **Heute kein Zoom-Impuls**
MONTAG, 1. 4. – OSTERMONTAG
Krum 8.45 Uhr **Festgottesdienst** – mitgestaltet vom Kirchenchor Limbach/Krumbach
Mu 8.45 Uhr **Festgottesdienst**
Wag 10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** mit Kommunionempfang
Au 10.30 Uhr **Festgottesdienst** – mitgestaltet vom Kirchenchor, gleichzeitig Kinderkirche
Ro 10.30 Uhr **Festgottesdienst**
Tr 10.30 Uhr **Festgottesdienst** – mitgestaltet vom Kirchenchor
Mittwoch, 3. 4. – Mittwoch der Osteroktav
Bals 18.30 Uhr **Messfeier**
Fa 18.30 Uhr **Rosenkranz**
Donnerstag, 4. 4. – Donnerstag der Osteroktav
Lau 18.00 Uhr **Rosenkranz**
Lau 18.30 Uhr **Messfeier** – Kollekte für die Pfarrcaritas
@ 21.00 Uhr **Friedensgebet**
Freitag, 5. 4. – Freitag der Osteroktav
Au 18.00 Uhr **Rosenkranz**
Lim 18.30 Uhr **Messfeier** – Kollekte für die Pfarrcaritas
Lau 18.30 Uhr **Eucharistische Anbetung**
Mu 18.30 Uhr **Messfeier**

Pfarrbüro Dallau geschlossen

Am Dienstag, 2. 4., ist das Pfarrbüro Dallau geschlossen.

Gottesdienste an Werktagen

Die Gottesdienstordnung in unserer Seelsorgeeinheit sieht vor, dass alle Gemeinden gleichermaßen bei der Planung berücksichtigt werden. In der Vergangenheit war es möglich, ausreichend Vertretungspriester zu finden, wenn die Priester der Seelsorgeeinheit unterwegs waren. Mit dem zunehmenden Priestermangel ist das nicht mehr möglich. Aufgrund von Urlaubstagen und dienstverpflichtenden Fortbildungen und Veranstaltungen kann es in der kommenden Zeit immer mal sein, dass Eucharistiefeiern ausfallen müssen. Eine weitere Änderung betrifft die Kirchenmusik. Aufgrund von notwendigen Einsparungen müssen Orgeldienste gekürzt werden. In Werktagsgottesdiensten wird daher in der Regel auf Orgelmusik verzichtet.

Ehejubiläen

Wenn Sie das Glück haben, in den nächsten Monaten ein Ehejubiläum (50 Jahre oder mehr) feiern zu dürfen, freuen wir uns mit Ihnen! Gerne lassen wir Ihnen zu diesem Anlass ein Glückwunschsreiben unseres Erzbischofs zukommen. Auf Ihren Wunsch hin veranlassen wir auch die Veröffentlichung im Konradsblatt (Bistumszeitung). Für die Erstellung einer Urkunde benötigen wir das Datum der kirchlichen Eheschließung. Leider haben wir keine verlässlichen Daten aus der Zeit vor der Digitalisierung. Durch Zu- und Wegzüge wird die Datenerhebung zusätzlich erschwert. Wir sind deshalb auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Wir bitten Sie, bevorstehende Ehejubiläen frühzeitig im Pfarrbüro zu melden. Sie haben dann die Wahl zwischen einem eigenen Gottesdienst, der Mitfeier Ihres Jubiläums im Rahmen einer Gemeinemesse oder einem Hausbesuch mit Übergabe der entsprechenden Ehrenurkunde unseres Erzbischofs.

Evangelische Kirchen Auerbach, Dallau u. Neckarburken

Evangelisches Pfarramt, Felderweg 6A, 74834 Elztal-Dallau, Tel: 06261-2611, Fax: 06261-3011, pfarramt@ekidua.de, Internet: www.ekidua.de

Öffnungszeiten: Montags 9–120 Uhr & Donnerstags 13–16 Uhr

Am Donnerstag, 4. 4. 2024, bleibt das Pfarramt geschlossen. Bitte um Beachtung! In dringenden Fällen erreichen Sie das Pfarramt per E-Mail!

Gottesdienst an Gründonnerstag (28.03.2024)

Dallau 19.00 Uhr Pfr. Dirk Ender, **im Ev. Gemeindehaus** mit Tischabendmahl

Neckarburken 19.00 Uhr Diakon Pouria Schunder, mit Abendmahl
 In Auerbach findet kein Gottesdienst statt.

Es ergeht herzliche Einladung nach Dallau und Neckarburken!

Gottesdienst an Karfreitag (29.03.2024) - mit Abendmahl

Neckarburken 9.00 Uhr Pfr. Dirk Ender

Auerbach 9.15 Uhr Diakon Pouria Schunder

Dallau 10.30 Uhr Diakon Pouria Schunder, es singt der Kirchenchor

Gottesdienst an Ostersonntag (31.03.2024) – mit Abendmahl

Auerbach 6.00 Uhr ökum. Auferstehungsfeier, ökum. Liturgie-Team (Treffpunkt bei der Trauerhalle auf dem Friedhof)

anschl. Osterfrühstück im Ev. Gemeindezentrum

9.15 Uhr Diakon Pouria Schunder

Neckarburken 10.15 Uhr Pfr. Dirk Ender, mit Osterfrühstück

Dallau 10.30 Uhr Diakon Pouria Schunder

Gottesdienst an Ostermontag (01.04.2024)

Auerbach 10.30 Uhr Diakon Rudi Kößler

Dallau 10.30 Uhr Pr. Maike Backfisch, Familiengottesdienst.

Zu diesem Gottesdienst, sind auch ganz besonders Familien mit Kindern eingeladen!

Ökumenische Auferstehungsfeier

Am 31. März treffen wir uns vor Sonnenaufgang um 6.00 Uhr auf dem Auerbacher Friedhof in der Trauerhalle. An verschiedenen Stationen durch unseren Ort machen wir uns, wie die Emmaus-Jünger, auf den Weg mit Jesus und suchen mit ihm nach Antworten auf unsere „Warum?“-Fragen im Glauben. Ein aktuelles Thema, das uns begleiten wird, ist: „Zukunft hat der Mensch des Friedens“, Leitwort des diesjährigen Katholikentags in Erfurt. Für unsere Kirchen am Ort ist die Auferstehungsfeier mit anschließendem Frühstück im Ev. Gemeindehaus eine der schönsten liturgischen Feiern im Jahr. Herzliche Einladung an alle! *Das Ökumenische Liturgie-Team*

Ev. Kirchengemeinde Neckarburken – Ostern einmal anders erleben

Die evangelische Friedensgemeinde Neckarburken möchte in diesem Jahr wieder ihren traditionellen Ostergottesdienst mit Frühstück durchführen. In der Kirche stehen dann die Tische aus dem Gemeindehaus mit österlicher Dekoration. Pfarrer Ender wird mit der Osterkrippe auf dem Altar einen kurzen Familiengottesdienst halten. Die Gottesdienstteilnehmer sitzen an den Tischen, jeder hat sein Frühstücksgeschirr auf dem Tisch vor sich stehen und im Anschluss an den Gottesdienst wird gemeinsam gefrühstückt. Das kann auch etwas länger dauern. Jeder hat zum Frühstück etwas zu essen mitgebracht – z.B. Zopf, Brot, Nutella, Honig, Marmelade, Wurst, Käse, Müsli usw. Die Lebensmittel werden links und rechts des Altars auf Tischen hingestellt, so dass sich jeder bedienen kann. Natürlich stehen auch bunte Eier auf dem Tisch und die Kinder können auch versteckte Eier suchen. Doch mehr will ich nicht verraten. Wer Neugierig geworden ist Ostern einmal anders zu feiern und daran teilnehmen möchte der melde sich bei R. Backfisch unter der Telefonnummer 0626113226 an. Bitte auch mitteilen mit wie vielen Personen ihr kommt und was ihr zu essen mitbringt.

Spielenachmittag Neckarburken

Am Freitag, 5. April 2024, treffen wir uns wieder zu unserem Spielenachmittag.

Beginn ist um 14.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus Neckarburken.

Frauenfrühstück Auerbach

Wir laden Sie herzlich ein zum nächsten Frauenfrühstück nach Auerbach ins evangelische Gemeindezentrum am Samstag, den 13. April 2024 von 9.00–11.00 Uhr. „ISRAEL – ein Land mit vielen Gesichtern“ – Ein Einblick aus persönlicher Sicht
Die Referentin Rebekka Neubert, Pfarrerin der Christusgemeinde Mosbach und der Kirchengemeinde Lohrbach, hatte im vergangenen Jahr ein halbes Jahr Israel geplant, als Bildungsreise und Familienauszeit. Sie wollte eintauchen in den Alltag und im Miteinander lernen und entdecken. Mit den Ereignissen am 7. Oktober 2023 wurde ihrer Zeit dort ein Ende gesetzt. Welche Erfahrungen sie gemacht hat, was davon hängen blieb, daran möchte sie uns teilhaben lassen. Sie hat viele Bilder im Gepäck... Freuen Sie sich mit uns auf diesen sicherlich interessanten Vortrag und gönnen auch Sie sich einmal diese „Auszeit“ vom Alltag bei einem entspannten zweiten Frühstück. Kostenbeitrag 7,- € Anmeldungen bitte bei Elke Bansch, Tel: 06293/7951055, oder unter frauen-auerbach@gmx.de

Pilgern 2024

Am 27. 4. 2024 ist es wieder soweit. Gemeinsam wollen wir ein weiteres Stück auf dem Neckarsteig pilgern. Wie im letzten Jahr fahren wir mit der S-Bahn zu unserem Startpunkt Neckargemünd und vom Ziel auch wieder zurück. Der Weg führt uns über den Dilsberg bis nach Neckarsteinach. Die Strecke ist insgesamt ca. 15 km lang, allerdings haben wir einige Höhenmeter zu überwinden. Details zum Tagesablauf gibt es wie immer mit der Pilgerpost.
Anmeldung bei Annemarie Ziegler Tel. 06293/8541 E-Mail: gerhard.ziegler-elztal@t-online.de oder bei Günter Stenzel Tel. 06261/12996 E-Mail: guenter.stenzel@online.de

Kinderfreizeit in Oberbayern

Hast du Lust auf vier Tage Abenteuer mit anderen Kids im Alter von 8–12 Jahren? Dann komm mit auf unsere Kinderfreizeit. Los geht es bereits am 9. Mai (Christi Himmelfahrt) – zurück sind wir am 12. Mai. Der Bus ist schon gebucht. Ziel ist das Jugendübernachtungshaus «Alte Schule» in Morsbach. Wir haben Platz für 25 Kinder, begleitet von 5 BetreuerInnen – alles erfahrene Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit. Versorgen werden wir uns selbst – wir haben eine engagierte und erfahrene Küchenfee dabei. Die Anmeldeunterlagen und weitere Infos sind in Kürze unter www.ekidan.de zum Download zu finden. Platzreservierungen werden jetzt schon entgegen genommen. Fragen? Aber gerne! Entweder direkt beim Team oder unter kinderfreizeit@ekidua.de. Wir freuen uns auf dich!

Jugendfreizeit auf der Insel Föhr – noch drei freie Plätze

Unsere Sommerfreizeit in den Norden ist fast ausgebucht. Wer sich einen der letzten freien Plätze schnappen möchte, darf sich schnell noch melden. Weitere Infos und die Anmeldeunterlagen gibt es unter www.ekidan.de Für das Team beider Freizeiten stehen für Fragen und weitere Infos bereit: Kirsten Haber, Uli Scholl und Beate Weinmann

Evangelische Kirche Fahrenbach und Muckental

Adolf-Weber-Str. 12, 74864 Fahrenbach. Tel.: 06267/284; Mail: fahrenbach@kbz.ekiba.de; Homepage: www.ev-fahrenbach.de

Bürozeiten des Sekretariats: dienstags von 9.00–13.00 Uhr
Sprechstunden des Pfarrers: jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

Beachten Sie bitte, dass unsere Kirche tagsüber zur persönlichen Andacht geöffnet ist.

Gründonnerstag, 28. 3.

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Singkreis Jubilate, Fahrenbach (Pfr. i. R. Roger Baudy)

Karfreitag, 29. 3.

10.00 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahl, Fahrenbach (Pfr. Michael Roth-Landzettel)

Samstag, 30. 3.

Jugendtreff: Osternacht-Übernachtungs-Party im Gemeindehaus „Alter Kindergarten“, Anmeldung bis 25. 3., nähere Infos in der WhatsApp-Gruppe

22.00 Uhr Osternacht (**beginnend am Osterfeuer vor der Kirche**) mit Abendmahl/Singkreis Jubilate, Fahrenbach (Pfr. Michael Roth-Landzettel) **!!!Nicht auf YouTube!!!**

Ostersonntag, 31. 3. – !!!Beginn der Sommerzeit!!!

10.00 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahl/Posaunenchor, Fahrenbach (Pfr. Michael Roth-Landzettel)

Ostermontag, 1. 4.

10.00 Uhr Hauptgottesdienst, Fahrenbach (Pfr. i. R. Roger Baudy)

Donnerstag, 4. 4.

19.30 Uhr Singkreis Jubilate, Alter Kindergarten, Fahrenbach

Freitag, 5. 4.

18.00 Uhr Jungbläser Posaunenchor (**Nur nach vorheriger Absprache!**), Alter Kindergarten Fahrenbach

20.00 Uhr Posaunenchor, (**Nur nach vorheriger Absprache!**) Alter Kindergarten, Fahrenbach

Sonntag, 7. 4.

10.00 Uhr Hauptgottesdienst mit Musikprojekt „Neue Lieder“, Fahrenbach (Pfr. Michael Roth-Landzettel)

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Gemeindesaal im Kindergarten, Trienz

Ev. Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach

Kirchgasse 4, 74743 Seckach-Großeicholzheim, Tel. 06293/370, Email: info@ev-grosseicholzheim.de, Internet: www.ev-grosseicholzheim.de

Karfreitag, 29. 3.

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Großeicholzheim

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Rittersbach

Samstag, 30.03.

10.30 Uhr Abfahrt Jungscharausflug zum Ostergarten Mosbach (Gemeindehaus Großeicholzheim)

Ostersonntag, 31. 3.

6.00 Uhr Osternachtfeier Kirche Großeicholzheim

9.00 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Pfr. Stromberger)

10.30 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Pfr. Stromberger)

Montag, 1. 4. – Ostermontag

9.00 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Pfr. Albert)

10.30 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Pfr. Albert)

Dienstag, 2. 4.

15.00 Uhr Seniorennachmittag Gemeindehaus Großeicholzheim

19.30 Uhr Teenkreis Gemeindehaus Großeicholzheim

20.00 Uhr Gemeindegebet Gemeindehaus Großeicholzheim

Mittwoch, 3. 4.

20.00 Uhr Bibel im Gespräch Gemeindehaus Großeicholzheim

Vereinsnachrichten

MGV Liederkranz Auerbach

Bericht zur Jahreshauptversammlung 2023 am 15. 3. 2024

Im Sängenheim der Schule in Auerbach begrüßte der 1. Vorsitzende Ewald Röser die Versammlung und schickte einen besonderen Gruß an die Ehrenmitglieder, den Vorsitzenden Klaus Rinklin vom MGV Großeicholzheim, Dirigent Robert Fass und den Ortsvorsteher Stefan Sauter-Schnabel. Zunächst erinnerte Röser an die verstorbenen Ehrenmitglieder Anneliese Röser, Theo Kaufmann sowie die Mitglieder Karl Roos, Werner Edelmann, Georg Koller, Karl Schöchlin und Gerhard Ludwig. Danach umriss Vorsitzender Röser das abgelaufene Jahresprogramm. Neujahrsempfänge, Liederabende in Sulzbach und Unterschleißenz, Weinwanderungen, Mitgestaltungen bei Gottesdiensten und Beerdigungen waren die markanten Auftritte. Über das Jahr verteilt gab es somit einschließlich der Chorproben insgesamt 59 Auftritte. Für die Chorgemeinschaft mit dem Chor aus Großeicholzheim war der gemeinsame Ausflug nach Bad Kissingen und an die Wasserkuppe in der Rhön ein Höhepunkt. Chorleiter Robert Fass zeigte sich sehr erfreut über das Zusammenwachsen der beiden Chöre und die guten gemeinsame Auftritte. Leider sei es aufgrund der Altersstruktur sehr schwer, neues Liedgut zu finden. Außerdem warb er dafür, neue Mitglieder zu werben. Im Anschluss referierte Kassenwart Matthias Grünwald über die Finanzen. Kassenprüfer Joachim Grünwald bestätigte die einwandfreie und lückenlose Führung der Kasse und bat um die Entlastung des Kassenswartes und des gesamten Vorstandes. Diese erfolgte einstimmig. Ortsvorsteher Stefan Sauter-Schnabel bedankte sich beim Verein für die Mitgestaltung von Veranstaltungen, wie Neujahrsempfänge, Maibaumstellen und Volkstrauertag, die den Ortsteil betreffen. Am Ende einer harmonischen Versammlung wies Vorsitzender Röser daraufhin, dass im Herbst noch einmal eine Werbung für neue Sänger und Mitglieder stattfinden soll.



SPORTGEMEINSCHAFT AUERBACH

1946 e.V.

Fußball - Tischtennis - Tennis - Gymnastik - Aerobic
Kinderturnen - World Jumping

Margaritenstr. 6, 74834 Elztal - Auerbach

Generalversammlung des Fördervereins der SG Auerbach e.V.

Die Generalversammlung des Fördervereins findet am Samstag, den 20. April 2024, um 19.00 Uhr in der Sporthalle Auerbach statt. Alle

Mitglieder sind recht herzlich eingeladen. Im Anschluss ist die Generalversammlung der SG Auerbach e.V.

Generalversammlung der SG Auerbach e.V.

Die Generalversammlung der Sportgemeinschaft Auerbach findet am Samstag, den 20. April 2024 um 20.00 Uhr in der Sporthalle Auerbach statt. Alle Mitglieder sind recht herzlich eingeladen.




Ei Love Music
Bass, Beats und Bunny-Vibes

30.03.2024 | 20:00 Uhr
Happy Hour von 20:00 bis 21:00 Uhr

Sporthalle Auerbach
DJ: Generation Sounds

Bier- und Desperados-Bar
Cocktailbar Orsch Bar

www.sg-auerbach.de



Fußballverein 2015 Elztal e.V.
Lehnackerstraße 30 · 74834 Elztal



Aktuelle Infos

Die nächsten Spiele:

Kreisklasse B1 Mosbach, Montag, 1. 4., 13.00 Uhr in Rittersbach:

FV 2015 Elztal II – FC Limbach II

Kreisliga Mosbach, Montag, 1. 4., 15.00 Uhr in Rittersbach:

FV 2015 Elztal – SV Wagenschwend

Kreisliga Mosbach, Donnerstag, 4. 4., 18.00 Uhr:

VfR Fahrenbach – FV 2015 Elztal

LandFrauen OV Elztal

Am 24. April um 14 Uhr besuchen wir die Führung von Stefans Marionettentheater in Aglasterhausen. Ein interessanter Blick hinter die Kulissen einer faszinierenden und phantasiereichen Welt. Während Kaffee und Kuchen steht Stefan Schulz für Fragen zur Verfügung. Wir fahren in Fahrgemeinschaften und treffen uns am Pfalzparkplatz um 13.15 Uhr.

Diese Veranstaltung führen wir im Auftrag des Bildungs- und sozialwerkes des LandFrauen Verbandes Baden-Württemberg e. V. durch. Gäste sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bis 19. 4. 2024 bei Lydia Faul (06261-639872), Sigrid Höck (06261-16453), Petra Hofmann (06293-7816)

Das Vorstandsteam



Tennisclub Dallau
<http://www.tennisclub-dallau.de>

Neu gewählte Vorstandschaft beim TC Dallau – eine Ära endet

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Tennisclub Dallau fand am Freitag, den 15. März 2024 im Tennisvereinsheim statt. Neben Berichten zu sportlichen und geselligen Ereignissen, die im Tennisjahr 2023 stattfanden, Informationen zu getätigten Investitionen zur Instandsetzung der Außenanlage und Baumaßnahmen im Vereinsheim, fanden die Wahlen zur Vorstandschaft statt.

Helmut Bender, der als 1. Vorsitzender knapp 25 Jahre die Geschichte des Vereins führte, übergab sein Amt in neue Hände.

Der TC Dallau bedankte sich herzlich bei Helmut Bender für das große persönliche Engagement, seinen unermüdlichen Einsatz und sein Wirken. Mit einem Geschenkkorb für das leibliche Wohl wünschen wir Helmut Bender weiterhin viele vergnügte und entspannende Stunden auf dem Tennisplatz.

Für die Zukunft hat sich der TC Dallau mit einer neuen Vorstandschaft aufgestellt. Diese setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzende Daniela Beck, 2. Vorsitzende Annika Bauer, Sportwartin Kerstin Mai, Jugendwartin Fabienne Englert, Schatzmeister Manuel Prieto Rodriguez, Schriftführer Sven Hacker, Pressewart Philipp Krebs, Beisitzer Timo Blaschek und Stefan Mosbacher.

Die Mitglieder können sich auf die baldige Eröffnung der Freiluft-saison freuen, für die bereits zahlreiche Aktivitäten geplant sind.



V.l.n.r.: Kerstin Mai, Stefan Mosbacher, Fabienne Englert, Sven Hacker, Helmut Bender, Philipp Krebs, Daniela Beck, Timo Blaschek, Manuel Prieto Rodriguez (es fehlt: Annika Bauer)

Frauentreff Muckental

Herzliche Einladung ergeht an alle Frauen zum Frauentreff am Freitag, 5. April 2024.

Wir treffen uns wie immer um 15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.



Eintracht Muckental



75 Jahre – Gesangverein „Eintracht“ Muckental e.V.

Zu Beginn unseres 75-jähriges Vereinsjubiläum bieten wir Ihnen wieder eine exklusive Veranstaltung:

Matinee & Lunch: „LIEBLINGSLIEDER“

im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses Muckental

Am Sonntag, 21. 4. 2024, beginnen wir ab 10.00 Uhr mit der Matinee. Anschließend laden wir unsere Gäste zum Mittagessen und geselligen Beisammensein ein.

Karten sind bei Manfred Zwiebel (1. Vors.) erhältlich – Tel. 06267 / 1358. Im Kartenpreis von 20,00 € ist das anschließende Mittagessen (exkl. Getränke) bereits enthalten.

Wir würden uns freuen, Sie als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

GV „Eintracht“ Muckental



SV Neckarburken 1947 eV

Aktuell

www.sv-neckarburken.de

E-Mail: svn@gmx.com



Spielankündigungen Kreisklasse B

Am Montag, den 1. 4. 2024, begrüßt euch der SV Neckarburken um 15.00 Uhr zum ersten Heimspiel im Jahr 2024.

Als Gegner empfangen wir die Sportfreunde Haßmersheim II.

Über euer Kommen und eure zahlreiche Unterstützung würden wir uns freuen.

Weitere Spielankündigung:

So., 7. 4. 2024, 13.00 Uhr: FC Mosbach II – SV Neckarburken

Umwelt- und Naturschutzverein Elztal e.V.

Mitgliederversammlung

Der Umwelt- und Naturschutzverein Elztal lädt zur Mitgliederversammlung ein auf Montag, den 15. April 2024, 20.00 Uhr, in den Bürgersaal des Rathauses Muckental.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Berichte Vorsitzender – Kassier – Kassenprüfer
3. Aussprache über die Berichte
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Satzungsänderungen
6. Neuwahlen
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Die Vorstandschaft

Wanderfreunde Billigheim-Elztal

Vorschau für April:

Am Sonntag, den 7. 4., findet unsere Vorwanderung in Dallau an der Elzberghalle statt. Vor der Wanderung bieten wir um 10.30 Uhr ein Weißwurstfrühstück an, daher bitten wir um eine Anmeldung bis zum 1. April (Tel: 06265/7646). Um 11.30 Uhr starten wir dann zur Wanderung. Danach gibt es noch Kaffee, Kuchen und Wurst im Brötchen. Wer einen Kuchen backen möchte kann sich gerne melden. Gäste sind willkommen.

Die Wanderfreunde Billigheim-Elztal e. V. veranstalten ihren 47. Wandertag am 14. April in 74834 Elztal-Dallau. Die Veranstaltung wird nach den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e. V. (DVV) im IVV durchgeführt und ist ohne Sollzeiten. Start und Ziel ist die Elzberghalle in Dallau. Die Startzeit für die 5 km und 10 km Strecken ist von 7 Uhr – 13 Uhr. Zielschluss ist um 16 Uhr. Die Startgebühr beträgt 3 €.

LandFrauen Ortsverein Schefflenztal e.V.

LandFrauen unterwegs

Die LandFrauen sind wieder unterwegs:

18. 4. 2024, 14.00 Uhr: Besichtigung der barocken Pfarrkirche St. Valentin in Limbach. Die Verbindung von erhaltenen, alten Elementen und die Einbringung futuristisch anmutender Bauteile lassen die Besichtigung der Kirche zum Erlebnis werden. Anschließend Möglichkeit zum Austausch Bäckerei Schmidt, Limbach. Anmeldung bis 11. 4. 2024, bitte Fahrgemeinschaften bilden.

Anmeldungen unter ernst-schefflenz@online.de oder 06293/1352. Die Veranstaltungen sind öffentlich und werden im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes des LandFrauenverbands Baden-Württemberg e.V. durchgeführt. Gäste sind herzlich willkommen.

SV Seckach e.V.

Kegeln:

Frauen Oberliga NW

Zwei Spieltage mit jeweils einem Sieg und einer Niederlage waren die Ausbeute der Seckacher Damenmannschaft. Einen unerwarteten Heimsieg gegen den TV Unterlenningen folgte die Heimmiederlage gegen den Tabellenführer SKV Brackenheim. Gegen den TV Unterlenningen mußte man sich zwar in der Gesamtholzzahl geschlagen geben, aber es waren die knappen Einzelsiege, die den Gesamterfolg sicherten. Gute Einzelergebnisse reichten leider nicht, um gegen den favorisierten SKV Brackenheim zu punkten. In diesem Spiel gingen die knappen Spiele zumeist an die Gäste. Mit einem Platz im hinteren Mittelfeld ist man drei Spieltage vor Rundenschluss weiterhin im geplanten Soll.

SV Seckach -- TV Unterlenningen 5:3 Punkte 2843:2904 Holz A.Hoffmann 477 Holz, B.Münnich 493, B.Pistor 463, G.Büchler 440, L.Philipp 500, S.Denninger 470.

SV Seckach -- SKV Brackenheim 1:7 Punkte 2883:3027 Holz V.Arthofer 510 Holz, A.Hoffmann 486, S.Denninger 482, U.Heilmann 429, B.Pistor 463, T.Kürner 533.

Herren Regionalliga MN

Ein Unentschieden und ein Heimsieg waren in den letzten beiden Spieltagen die Ergebnisse der Herrenmannschaft. Nachdem man in den letzten Jahren bei der TSG Backnang nie punkten konnte, reichte es diesmal durch eine geschlossene Mannschaftsleistung zu einem Punktgewinn. Wie bei den Damen im Spiel gegen Unterlenningen, sorgten knappe Einzelsiege für ein Unentschieden.

Auch im Heimspiel gegen den Tabellendritten SG Feuerbach/Nord war eine geschlossene Mannschaftsleistung gefordert. Kein Seckacher Spieler kegelte unter der 500er Marke und mit zwei Top-Ergebnissen konnte man einen sicheren Sieg einfahren.

TSG Backnang -- SV Seckach 4:4 Punkte 3154:3115 Holz R.Miesch 508 Holz, M.Dollinger 523, M.Münnich 514, F.Arthofer 512, C.Buding 509, J.Retter 549 Holz

SV Seckach -- SG Feuerbach/Nord 6:2 Punkte 3208:3111 Holz C.Buding 529 Holz, M.Münnich 563, R.Miesch 569, M.Dollinger 516, F.Arthofer 502, J.Retter 529 Holz

Tierheim Dallau

Frühlingsflohmarkt am 13. April

Am Samstag, den 13. April lädt der Tierschutzverein zu einem Frühlingsflohmarkt im Tierheim Dallau ein. Von 13 bis 16 Uhr sind die Tore des Tierheims für die kleinen und großen Besucher*innen geöffnet.

An den Flohmarktständen lässt sich nach Herzenslust stöbern und Schönes oder Nützliches für Zwei- und Vierbeiner „schnappen“. Die Einnahmen kommen zu 100 % den tierischen Bewohnern zugute. Auch für das leibliche Wohl der Besucher*innen ist bestens gesorgt – es gibt Kaffee und Kuchen, aber auch Herzhaftes und erfrischende Getränke. Selbstverständlich gibt es auch Zugang und fachkundige Informationen zu Hund, Katz & Co., momentan stehen wieder zahlreiche Schützlinge zur Vermittlung.

Der Tierschutzverein Mosbach und Umgebung e.V. freut sich auf zahlreiche Gäste, Interessierte und Schnäppchenjäger im Tierheim im Talweg 15 in 74834 Elztal-Dallau.

Kreissenienerrat

Einladung zur Mitgliederversammlung des Kreissenienerrates Neckar-Odenwald-Kreis e.V.

Der Kreissenienerrat veranstaltet am Dienstag, 16. April, von 9.30 bis 12.00 Uhr seine jährliche öffentliche Mitgliederversammlung. In dieser Sitzung wird der Vorstand neu gewählt.

Die Versammlung findet statt im Sitzungsraum des ehemaligen Kreismedienzentrums in der Scheffelstraße 3 in Mosbach.

Jeder und Jede, die sich für die Arbeit des Kreissenienerrates interessieren, ist herzlich eingeladen.

Verschiedenes

Die Deutsche Bahn informiert:

S 2 Rhein-Neckar Kaiserslautern – Mannheim – Mosbach

S 3 Rhein-Neckar (Wörth –) Germersheim – Speyer – Mannheim – Bruchsal – Karlsruhe

S 6 Rhein-Neckar Mainz – Ludwigshafen – Mannheim – Bensheim

in der Nacht Montag/Dienstag, 1./2. April, 23.00 – 2.15 Uhr
Ersatzverkehr Mannheim Hbf Õ Heidelberg Hbf/Heddesheim/Hirschberg

Einzelne S-Bahnen der Linien S 2 (Kaiserslautern – Mosbach) und S 3 ((Wörth –) Germersheim – Karlsruhe) werden zwischen Mannheim Hbf und Heidelberg Hbf durch Busse ersetzt.

Einzelne S-Bahnen der Linie S 6 (Mainz – Bensheim) werden zwischen Mannheim Hbf und Heddesheim/Hirschberg durch Busse ersetzt.

Beachten Sie die vom S-Bahn-Verkehr abweichenden Fahrzeiten der Busse. Die Busse bedienen teilweise nicht alle Zwischenhalte.

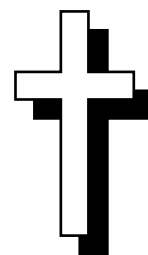
Bitte beachten Sie, dass die Haltestellen des Ersatzverkehrs nicht immer direkt an den jeweiligen Bahnhöfen liegen.

Kontaktdaten: <https://bauinfos.deutschebahn.com/kontaktdaten/DBRegioMitteSBahnRheinNeckar>

Oberleitungsarbeiten und Instandhaltung

Fahrplan Ludwigshafen (Rh) Hbf/Mannheim Hbf – Bruchsal/Heddesheim/Hirschberg 1.4.–2. 4.2 024

BEERDIGUNGS-INSTITUT ROOS



Särge, Überführungen, Einäscherungen,
In- und Ausland, Ausgrabungen,
Umbettungen, Friedwald,
Erledigen aller Formalitäten,
Zugelassen auf allen Friedhöfen.

Zu jeder Zeit! Bei Todesfällen rufen Sie an!

(06261) 14772 oder 15953
(0172) 6377121, (0172) 2637712 od. (0173) 5346890

74821 Mosbach-
Lohrbach
Kurfürstenstr. 37

www.roos-bestattungen.de



Autohaus Ralph Müller OHG
Suzuki-Vertragshändler



Service:
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
info@autohaus-mueller.de

Verkauf:
Odenwaldblick 9
74847 Obrigheim
Telefon (0 62 62) 927 86 10
frank.fuchslocher@autohaus-mueller.de
www.autohaus-mueller.de

Bestattungshaus Kretschmer

Wir ermöglichen einen würdevollen Abschied zu günstigen Preisen in den Gemeinden Buchen, Walldürn, Schefflenz, Seckach, Adelsheim, Limbach und Mosbach

Alle Formen der Bestattung | Erledigen aller Formalitäten
Bei Sterbefällen zu jeder Zeit erreichbar

74850 Schefflenz | Oberer Herrlichweg 2 | Mobil: 0162/273 1976 | Büro: 06293/9 2796 19

E-Mail: bestattungshauskretschmer@gmail.com
www.kretschmer-bestattungen.com



Ambulanter Pflegedienst
Löwenzahn

Malwettbewerb

Liebe Kinder, macht mit bei unserem großen Malwettbewerb und begeistert unseren lebendigen Löwenzahn mit eurer Kreativität. Malt oder bastelt uns schöne bunte **OSTERBILDER**

Das kannst du gewinnen:

1. Platz Gutscheinkarte für den Europapark im Wert von 100 €
2. Platz Gutscheinkarte für die Springbude Heidelberg im Wert von 50 €
3. Platz 25 € Eisgutschein für das Café Leo's in Mudau

Die gemalten Bilder - mit euren **Kontakt**daten - per Post zusenden oder persönlich bei uns oder im Leo's abgegeben.

Ambulanter Pflegedienst Löwenzahn GmbH
69427 Mudau • Schloßauer Straße 1
Tel.: 06284-9285160 • www.pflegedienstloewenzahn.de

Einschluß 02.04.24



Unser Angebot für Ostern am Samstag 30. März

Zarte Schweineschnitzel	100 g	1,29 €
Rindergeschnetzeltes „Pfefferrahm“	100 g	1,79 €
Saftige Paprikalyoner	100 g	1,49 €
Zartes Kasseler	100 g	1,99 €
Ital. Salamistängle eig. Herstellung	100 g	1,99 €



Elztal-Rittersbach
Georgstraße 10 • Tel. (06293) 7892
Limbach
Marktplatz 4 • Tel. (06287) 811
Unterschefflenz
Rathausgasse 1 • Tel. (06293) 460
www.metzgerei-doerrich.de

Vermiete ab sofort

2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Abstellraum in Oberschefflenz. Keine Haustiere. ☎ 06293/1226

Unvergessen, immer präsent.
Ein Grabstein als **Symbol der ewigen Verbundenheit**.

Hochwertige Grabsteine

Modern - Individuell - Traditionell

STEINWERK
FEHR

Steinwerk Fehr GmbH & Co. KG
Kapellenweg 4 • 74821 Mosbach
06261 93190 • www.steinwerk-fehr.de

Landmetzgerei RAUSCH

Inh. Andreas Scholl
Limbach-Krumbach, Tel. 06287/222
Lindenstraße 12, www.landmetzgerei-rausch.de

OSTERANGEBOTE 2024 gültig vom 30.03. bis 04.04.2024

Gut abgehangene **Rumpsteaks**
~ von Rindern aus unserer Region, ein hochwertiger Genuss! kg € **24.90**

Für die Festtagssuppe:
Mageres Rindfleisch zum Kochen:
Brust, Wade oder Blechstück kg € **12.80**

Polnische oder Paprikawurstchen
~ heiß oder kalt ein Genuss! 100 g € **1.45**

Hausmacher **Schwartenmagen**
~ weit und breit bekannt! 100 g € **1.05**

Schöne Osterfeiertage wünscht Ihnen Ihre Landmetzgerei Rausch

Braucht Ihr eine Kleinigkeit für Eure Lieben zu Ostern und seid zu spät dran? In unserem Automat gibt es: Osterester Schlemmerkisten, Knabbertaschen, Puffreiseier, Geschenktaschen... Regional einkaufen. Rund um die Uhr, an den Verkaufautomaten der **LandBar**: Fleisch, Wurst, Äpfel, Eier, Kartoffeln und sehr viel mehr. Frisch vom Hof. Direkt beim Meertalhof an der Straße zwischen Dallau und Sulzbach. www.landbar24.de



Wir suchen Dich – 1000,00 € Einstiegsprämie!

Zwecks Erweiterung unserer Geschäftsfelder stellen wir ein:

- **Krautfahrer*in (m/w/d) CE.** Tägliche Heimkehr, gute Bezahlung, Top gepflegter Fuhrpark, gutes Betriebsklima, Vollzeit
- **Monteur*in (m/w/d)** keine Vorkenntnisse erforderlich, Vollzeit/ Teilzeit
- **Werkstatt/Hof-Mitarbeiter*in (m/w/d)** Vollzeit/Teilzeit



Kontakt: schmieg@sls.ag
oder Telefon 06265/8140
Facebook & Instagram:
SLS Transport AG